



DGUF-Büro  
An der Lay 4  
D - 54578 Kerpen-Loogh  
Tel.: 06593 - 98 96 42  
Fax: 06593 - 98 96 43  
Email: buero@dguf.de  
Web: www.dguf.de

DGUF - An der Lay 4 - D - 54578 Kerpen-Loogh

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Kerpen-Loogh, 20. Sept. 2016

**AZ: I A 2.2**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)  
- Drucks. 19/3570 -**

**hier: Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft  
für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergänzend zu den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23. 8. 2016 – dort S. 11 zu § 22 "Genehmigungspflicht" und auf S. 12 unter § 25 zum Thema "Nutzungsrechte" – möchten wir klarstellend und vertiefend auf die Nachforschungs- und Grabungsgenehmigungen eingehen. Weil die Formulierungen im Gesetz – bisher und auch im Entwurf der Novellierung – sehr knapp gehalten sind, werden in langjähriger Praxis wesentliche Prinzipien jeweils fallweise in den Genehmigungen seitens der Denkmalfachbehörde spezifiziert. Es käme der Praxis sehr zu Gute, wenn einige wichtige Grundsätze zusätzlich und klärend ins Gesetz aufgenommen würden.

HDSchG § 20 Abs. 4 verlangt, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt. Dies ist aus Sicht der DGUF notwendig und richtig, in dieser Formulierung allerdings zu unspezifisch. Wir regen daher folgende Formulierung an:

*(4) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmals dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen*

*oder Firmen erfolgt. Die denkmalfachliche Eignung wird insbesondere dadurch bezeugt, dass die ausführenden Personen oder Firmen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG über hinreichende Kompetenz zur wissenschaftlichen Erforschung von archäologischen Denkmälern verfügen, wie sie z. B. durch Mitgliedschaft in einem einschlägigen Berufsverband und für ausführende Firmen zusätzlich z. B. durch Mitgliedschaft in der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft BG Bau nachgewiesen werden können.*



DGUF-Büro  
An der Lay 4  
D - 54578 Kerpen-Loogh  
Tel.: 06593 - 98 96 42  
Fax: 06593 - 98 96 43  
Email: buero@dguf.de  
Web: www.dguf.de

Mit diesen Konkretisierungen sollen Mindeststandards gesetzt werden, um künftig "schwarzen Schafen" das chronische Dumping in fachlicher Qualität und in Sicherheits- und Sozialstandards für die Beschäftigten zu verunmöglichen, welches bisher den seriösen Unternehmen ihre Bemühungen um das Einhalten ebensolcher Standards erheblich erschwert.

Aus § 20 Abs. 4 und § 22 HDSchG resultieren Untersuchungen und Grabungen, welche einerseits in der Regel die Originalsubstanz eines Denkmals unwiederbringlich zerstören, andererseits Funde hervorbringen und das Zerstörte in einer Dokumentation für die Nachwelt sichern. Das HDSchG äußert sich in § 21 zu den Funden sowie deren Eigentumsverhältnissen, aber an keiner Stelle zu den Dokumentationen, welche neben den Funden das einzig verbleibende Zeugnis des Zerstörten sind. Auch hier werden die nötigen Regelungen bislang allein über Auflagen seitens der Denkmalfachbehörde getroffen, insbesondere mit Hilfe der "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" (aktuell: Fassung vom 1.8.2015: [http://www.hessen-archaeologie.de/Gesetzl\\_-Bestimmungen/Grabungsrichtlinien-2015/grabungsrichtlinien-2015.html](http://www.hessen-archaeologie.de/Gesetzl_-Bestimmungen/Grabungsrichtlinien-2015/grabungsrichtlinien-2015.html) [17.9.2016]). Wir regen an, analog zu den Funden einige Mindestaussagen zu den (im Vergleich zu den Funden) ebenso wichtigen Dokumentationen ins Gesetz aufzunehmen, beispielsweise als Ergänzung zu § 21 oder § 22. Dabei halten wir die von Prof. R. Karl in seiner Stellungnahme an Sie vom 5.9.2016 für einen § 21 vorgeschlagenen Formulierungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht und der Dokumentationsstandards für sachlich sinnvoll.

Es bedarf allerdings einer Ergänzung hinsichtlich der Urheberschaft und des Nutzungsrechts an den Dokumentationen. Derzeit bestimmen die Grabungsrichtlinien unter „I Geltungsbereich“ folgendes: „Bei Grabungen im Land Hessen, die auf einer Nachforschungsgenehmigung nach § 21 HDSchG bzw. einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 16 HDSchG beruhen, liegen die Fundbearbeitungs- und Publikationsrechte beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Vorberichterstattungen und Publikationsvorhaben über eine Grabung sind daher mit dieser im Vorfeld abzusprechen. Der vollständige Grabungsbericht ist der hessenARCHÄOLOGIE im Original zu übergeben, eine Kopie erhält die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Kreisarchäologie, gegebenenfalls der Auftraggeber. Das Fundmaterial ist zur wissenschaftlichen Begutachtung nach § 20 (4) und § 24 (1) HDSchG (Schatzregal) der hessenARCHÄOLOGIE zu übergeben. Diese regelt dann den weiteren Verbleib.“

Eine Regelung dieser Art ist grundsätzlich notwendig, da die Grabungsdokumentationen sachgerecht und nachhaltig archiviert werden müssen und die Denkmalfachbehörden zur Ausübung ihrer Tätigkeit diese Berichte unmittelbar und



ohne wesentliche Einschränkungen nutzen können müssen. Nach derzeitiger Regelung in den Grabungsrichtlinien wird jedoch (in rechtlich sehr bedenklicher Weise) den Urhebern der Dokumentationen ihr Nutzungsrecht vollständig entzogen, und es besteht den Verursachern der Grabung gegenüber keine verbindliche Berichtspflicht. Wir regen daher an, ergänzend zu den Ausführungen von R. Karl diese beiden Mängel zu beheben. Wir schlagen folgenden Passus zur Aufnahme in das HDSchG vor:

*Dokumentationen unterliegen dem Urheberrecht. Jeweils eine Kopie der digitalen Dokumentation ist dem LfDH, der Unteren Denkmalbehörde und dem Verursacher der Untersuchung zu überlassen. Das LfDH und die Untere Denkmalbehörde erhalten ein nicht-exklusives, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an der Dokumentation, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen denkmalschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.*

Wir bitten, diese beiden Punkte als Ergänzung unserer Stellungnahme vom 23.8.2016 mit in Ihre Überlegungen aufzunehmen.



Diane Scherzler M.A., Vorsitzende DGUF



DGUF-Büro  
An der Lay 4  
D - 54578 Kerpen-Loogh  
Tel.: 06593 - 98 96 42  
Fax: 06593 - 98 96 43  
Email: buero@dguf.de  
Web: www.dguf.de